



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Deutscher Ärztetag
PRÄSIDENT

Berlin, 13.10.2020

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dr. med. (I) Klaus Reinhardt
Präsident

Fon +49 30 400 456-350
Fax +49 30 400 456-380
E-Mail klaus.reinhardt@baek.de

Diktatzeichen: KR/HI
Aktenzeichen: 577

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Mitglieder des Rechtsausschusses
des Bundesrates

nachrichtlich

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Entwurf der Bundesregierung eines Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 ist unter Art. 6 die geplante Novellierung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) enthalten. Bereits im Vorfeld zur Erarbeitung des Referentenentwurfes als auch im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-Änderungsgesetz 2020 - JVEG-ÄndG 2020) hatte sich die Bundesärztekammer umfassend zu den vorgesehenen Änderungen geäußert. Die Bundesärztekammer hatte dazu in einem aufwändigen und umfangreichen Verfahren alle von den Regelungen des JVEG betroffenen ärztlichen Fachgruppen zur Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme eingebunden. Die in dieser Stellungnahme (vgl. Anlage) geforderte dringend notwendige Anpassung der Stundensätze für Gutachten der Honorargruppen M 1 bis M 3 sowie die fachlich erforderliche Überarbeitung und Anpassung der Liste einzelner Sonderleistungen nach Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 JVEG wurden jedoch nicht ausreichend oder gar nicht berücksichtigt bzw. umgesetzt.

Der Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1) Teil 1 des Gesetzentwurfes ist vielmehr zu entnehmen, dass z. B. die Stundensätze zur sachverständigen Beurteilung von Abfallstoffen bei 120 Euro liegen und Gutachten zur Honorarabrechnung von Architekten und Ingenieuren mit 155 Euro sowie Gutachten hinsichtlich der Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen mit bis zu 160 Euro pro Stunde vergütet werden. Für medizinische oder psychologische Gutachten sind in dem Gesetzentwurf jedoch nur Stundensätze von 80 EUR (für einfache gutachtliche Beurteilungen, M 1-Gutachten) bis 120 EUR (für Gutachten mit einem hohen Schwierigkeitsgrad zur Begutachtung spezieller Kausalzusammenhänge, M 3-Gutachten) vorgesehen. Diese offenkundige Ungleichbehandlung bezüglich der verschiedenen Kausalitätsgutachten können wir nicht nachvollziehen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass medizinisch-psychologische M 3-Gutachten auf wissenschaftlicher Grundlage mit Beurteilung der Kausalität hinsichtlich der Schwierigkeit und Komplexität der Fragestellung als *mindestens* vergleichbar mit Kfz-Unfallgutachten einzustufen sind.

Im bisher geltenden JVEG beträgt der Unterschied hinsichtlich der Vergütungshöhe zwischen medizinischen oder psychologischen Gutachten der Honorargruppe M 3 (bisher

100 EUR) und Gutachten zur Ursachenermittlung und Rekonstruktion bei Fahrzeugunfällen (bisher 120 EUR) 20 EUR. Die geplante Anhebung der Stundensätze dieser Gutachtengruppen auf 120 EUR (für M 3-Gutachten) versus 160 EUR (für Gutachten zur Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen bei sonstigen Fahrzeugen) im Entwurf des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 führt nunmehr zu einer noch größeren Spreizung der Vergütungssätze in Höhe von 40 EUR. Dies kann aus Sicht der Bundesärztekammer ebenfalls in keiner Weise nachvollzogen werden.

An dieser Stelle sei auch auf die seit längerem bestehende und von vielen Gerichten beklagte unbefriedigende Situation hinzuweisen, dass aufgrund der zu niedrigen Vergütungssätze für aufwändige medizinische oder psychologische Gutachtenaufträge Sachverständige nur noch schwer zu finden sind.

Daher halten wir, wie bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf zum JVEG-Änderungsgesetz 2020 dargelegt, folgende Anpassung der Stundensätze für medizinische oder psychologische Gutachten für sachlich angemessen und notwendig:

M 1 – 95 Euro

M 2 – 125 Euro

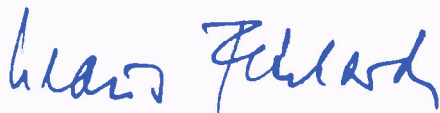
M 3 – 150 Euro

Auch die Liste der einzelnen Sonderleistungen nach Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 JVEG sollte dringend überarbeitet und entsprechend der im Rahmen unserer Stellungnahme übermittelten und mit allen betroffenen medizinischen Fachgruppen abgestimmten Änderungsvorschläge (vgl. Anlage) angepasst werden.

Wir möchten Sie dringend bitten, bei den Beratungen im Bundesrat den hohen Aufwand und die umfassenden Qualifikationsanforderungen für die Erstellung medizinischer oder psychologischer Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad ausreichend zu berücksichtigen und die von der Bundesärztekammer eingebrachten Änderungsvorschläge aufzugreifen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. (I) Klaus Reinhardt

Anlage

Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-Änderungsgesetz 2020 – JVEG-ÄndG 2020) vom 26.02.2020

Die Stellungnahme vom 26.02.2020 wurde mit folgenden ärztlichen Berufsverbänden und wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften abgestimmt:

Berufsverband Deutscher Chirurgen e. V. (BDC)

Berufsverband Deutscher Internisten e. V. (BDI)



Berufsverband Deutscher Pathologen e.V. (BDP)

Berufsverband Deutscher Nervenärzte e. V. (BVDN)

Berufsverband Deutscher Rechtsmediziner e.V. (BDRM)

Deutsche Gesellschaft für Neurowissenschaftliche Begutachtung e. V. (DGNB)

Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM)

*Deutsche Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V.
(DGHNO-KRC)*

Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU)

Fachgesellschaft Interdisziplinäre Medizinische Begutachtung e.V. (FGIMB)